

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009)

**LOG Id:** LOG\_0235

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



Freymüthige Nachrichten  
Von  
Neuen Büchern, und andern zur  
Gelehrtheit gehörigen Sachen.

XXIX. Stück. Mittwochs, am 19. Seumonath, 1752.



öttingen. Unser berühmter  
Lehrer des Staats-Rechts,  
der Hr. Hofrath Schmauß,  
hat eine neue Auflage von sei-  
nem Compendio Juris Pub-  
lici S. R. I. bey der Wittwe  
Wandenhöf drucken lassen,  
welche 350. Seiten in Octav

ausmachet.

Da er dieses Buch eigentlich zum Gebrauch  
seiner Academischen Vorlesungen verfasst hat,  
so hat er sich, wie denen, die die erste Auf-  
lage davon gelesen haben, bekannt ist, vor-  
nehmlich der Kürze beflissen, und von denen  
Fragen und Streitigkeiten, die in der  
Staats-Wissenschaft unsers Teutschen Reichs

vorkommen, nur so vieles abgehandelt, als  
zur Kenntniß der ersten Anfangs-Gründe  
einem der Rechtsgelehrsamkeit Besessenen zu  
wissen nöthig ist. Aber eben dadurch hat  
dieses beliebte Lehr-Buch vor andern seines  
gleichen viele Vortheile voraus. Dann wie  
hält man sich nicht öfters in Academischen  
Vorlesungen in Erklärung solcher Materien  
auf, die heut zu Tage in dem Teutschen  
Staats-Recht selber keinen Nutzen mehr ha-  
ben, sondern bloß zur Verständniß derer Al-  
terthümer gehörig sind? Wie viele Sachen  
werden aus der Reichs-Historie hergebracht,  
die doch nicht in diese Vorlesungen gehören,  
sondern da niemand eher das Staats-Recht  
studiren soll, ehe er sich in der Reichs-His-

S f

torie

storie die nöthige Kenntniß erworben hat, mit allem Recht, als schon bekannt vorausgesetzt werden können? Gleichwol werden durch alle diese Ausschweifungen immer je mehr und mehr die eigentliche Staatsrechts-Gesetze aus denen ihnen gewidmeten Academischen Vorlesungen verdrungen und indem man sein Augenmerk bloß auf die Entscheidung einzelner Fälle und vielerley Fragen richtet, so vergißt man darüber des nöthigen Zusammenhangs, in welchem eine so wichtige Wissenschaft vornehmlich erlernt werden sollte. Ein Schade, dessen man insgemein erst gewahr wird, wann man von Universitäten nach Hause kommt, und selber in Staats-Rechts Angelegenheiten die Feder führen soll. Dann da lernen gar manche allererst einsehen, daß sie mit aller angewandten Mühe ein Gebäude aufgeführt haben, dem es an seinem wahren und richtigen Grund fehlt. Dabingegen nicht zu läugnen ist, daß wo dieser recht gelehret ist, derjenige, dessen Umstände eine genauere und nähere Kenntniß derer sonderbaren Fälle erfordern, sich durch richtige Schlüsse bey Lesung derer Actorum publicorum, Deductionen und Streitschriften viel leichter helfen könne, als ein anderer, der über ein Lehrbuch gerathen ist, worinnen eine große Menge einzelner Fragen zwar mit vieler Gelehrsamkeit des Verfassers entschieden, aber die Haupt-Grundsätze niemahlen deutlich genug aus einander gesetzt werden. Der Hr. Hofrath Schmauß hat also in diesem Werke nicht so wohl sein Augenmerk dahin gerichtet gehabt, daß er eine weitläufige Belesenheit an den Tag legen wolle, als vielmehr, daß er vornehmlich den Haupt-Zusammenhang so wohl der allgemeinen als besondern Regierung unsers Teutschen Vaterlandes, und sodann insonderheit bey denen unterschiedenen Regierungs-Rechten die Grundsätze und das vornehmste, so daraus weiter folget, in einer kurzen, natürlichen und gründlichen Ordnung vorstellen möge. Wobey er sein underrücktes Augenmerk auf das allgemeine und in der gesunden Vernunft

gegründete Staats-Recht gehabt, und dadurch viele Abwege vermeidet hat, welche bey unsern Teutschen Staats-Rechts-Lehrern sehr gemein sind. Dasjenige was gegenwärtige Ausgabe vor der im Jahr 1746. zu Leipzig veranstalteten zum voraus hat, ist dieses, daß weilten sich daselbst der Hr. Censor die Mühe genommen, einige Sätze des Hrn. Hofraths nach seiner eigenen Einsicht zu verändern, solche verstümmelte Stellen nunmehr wieder alhier in derjenigen Gestalt erscheinen, in welcher sie zuerst aus dessen Feder gestossen sind. Wie dann auch zugleich derselbe in einem Anhang von 11. Seiten sich gegen sothanes Verfahren seines Leipziger Hrn. Censoris vertheidiget, und mit vieler Gründlichkeit und Bescheidenheit darthut, daß im Fall auch der Hr. Censor an denen abgeänderten Orten mit ihm nicht von einerley Meinung gewesen seye, sothane von ihm vorgetragene Sätze dennoch nicht haben sollen geändert werden, da sie nichts anstößiges gegen den Staat, und auch nichts, das gegen die gute Sitten streitet, in sich enthalten. J. E. Hr. Hofrath Schmauß behauptet die Stände des Teutschen Reichs würden ganz irrig und ungeschickt Coimperantes genennet; ihre Regierung in denen ihnen zugehörigen Provinzen seye in Ansehung der allerhöchsten und allgemeinen Regierung des Kayfers über das gesammte Reich eine *subalterne* Regierung; der Kayser habe zu dem Iure primariorum precum einen Päpstl. *Indult* nöthig; Catholische weltliche Herrn seyen keines *iuris dioeceseani* noch *iurisdictionis Ecclesiasticae* fähig; alle Stände des Reichs ohne Ausnahme seyen in relation der allerhöchsten Majestät des Kayfers und dessen Gerichtsbarkeit *subditi*, obgleich eminentioris conditionis; nach denen Reichs-Gesetzen hätten die Landesherren, kraft ihrer Landeshoheit *extra nexum totius Imperii & circulorum* kein *Ius belli*, ausgenommen den Fall einer Nothwehre. Nun lässet sich zwar gegen diese Lehrsätze noch eines und das andere einwenden; aber soll man wohl

deß.

deswegen in der Censur einem Verfasser sie wegstreichen. Ein noch grösserer Vortheil dieser Ausgabe vor der ersten besteht darin, daß alles mit denen unveränderten Worten derer Gesetze selbst vorgetragen, und besonders die neueste Wahl-Capitulation, welche wie der Hr. Hofrath Schmauß gar wohl schreibt, billig ein authentisches Compendium Juris Publici genennet werden kan, an gehörigen Orten ohne ein wichtiges Wort zu verändern oder auszulassen völlig mit eingerückt worden ist, wodurch die studierende Jugend nicht nur den grossen Vortheil erlangt, daß sie sich bey Zeiten die Reichs-Gesetze nach deren wörtlichen Inhalt bekannt machet, sondern auch eine sichere Gewähr bekommt, daß die ihr vorgetragene Lehren nicht bloss Meynungen dieses oder jenes Rechtsgelehrten oder auch wohl gar willkührliche und von ihrem Lehrer aus seinem Kopf erdachte Sätze seyen, dadurch die Gesetze verdrähet, der wahre Zustand des Teutschen Reichs verwirret, und allerhand gefährliche Irrthümer und grunderverbliche Chimärische Lehrsätze verbreitet werden. Es wäre zu wünschen, daß wie der berühmte Hr. Verfasser hier einen kurzen Abriss der Teutschen Staats-Rechtslehre auf eine so gründliche Weise geliefert hat, also man auch aus seiner gelehrten Feder eine weitläufigere Ausfühung desselben sich versprechen dürfte, weil solches denen zugleich zu einem grossen Vortheil wäre, die seine b liebte Vorlesungen zu besuchen nicht Gelegenheit gehabt haben.

Berlin Auf 238. Quartseiten ist in Spe-  
nerischem Verlage noch im vorigen Jahre  
herausgekommen, Piece qui a remporté le  
prix sur le Sujet des evenemens fortuits,  
proposé par l'Academie Royale des Sciences  
& belles Lettres de Berlin pour l'année  
1751. avec les pieces qui ont concouru.  
Wir glauben unsern Lesern nicht mißfällig  
zu werden, wenn wir bloß von der Schrift  
etwas melden, die den Preis erhalten hat,  
dessen sie allerdings würdig war. Sie hat  
den Hrn. Professor Kästner zum Urheber,

der sie zuerst lateinisch abgefasst, und nach-  
her ihr eine Französische Uebersetzung bey-  
gefüget hat: und sie beantwortet die vorge-  
legte Frage ohne Umschweife, gründlich und  
angenehm, was für Pflichten daraus entsie-  
hen, daß die so genannten Zufälle von dem  
Willen Gottes abhängen? Hr. K. folgert  
aus diesem Satz, den er nach der Absicht der  
Academie billig zum voraus setzt, und nicht  
erst erweist, (so wie S. 177. 184. sich jemand  
die Mühe gegeben hat, das Daseyn des  
Glücks zu beweisen) daß wir an keiner Ar-  
beit verzagen dürfen, wenn sie auch die Zwe-  
cke nicht erreichte, die wir uns vorgesezt ha-  
ben. Es wird zum wenigsten die Vorsehung  
welche uns unsere Absichten mißlingen läßt,  
die ibrigen durch unsere Mühe erreichen:  
und sie handelt darinn gütig mit uns, daß  
sie uns nicht als Tagelöhnern etwas gewis-  
ses zu thun vorschreibet, sondern es unserer  
Neigung überläßt, was wir rechtmäßiges  
vornehmen wollen, dabey sie sich die ganze  
Sorge vorbehält, unsere Arbeit nützlich zu  
machen. Herr K. zeigt ferner, wie der  
Satz von der göttlichen Vorsehung, welche  
über allen Glücksfällen waltet, den wahren  
Werth der menschlichen Klugheit bestimme,  
die nicht alles vermag, aber auch nicht nichts  
vermag, und nie ganz vergeblich angewandt  
ist. Die Lehre von der besondern Vorseorge  
Gottes reiniget er sorgfältig von einigen  
Irrthümern, welche aus dem übel verstan-  
denen Beynahmen, besondere und allge-  
meine zu entstehen pflegen; und wir können  
nicht leugnen, daß uns schon oft der Gedan-  
ke beygefallen ist, ob man nicht wohl thäte  
zu Vermeidung alles Mißverständes das mit  
einem andern Nahmen zu nennen, was ge-  
meinlich die besondere Vorseorge heist? Er  
zeigt auch sehr wohl, daß die so genannte  
besondere Vorseorge Gottes zu Erreichung  
ihrer Zwecke nicht eben Wunder-Werke ge-  
braucht, und daß Segen und Fluch Got-  
tes natürlich seyn können. Unsere guten und  
bösen Handlungen haben nehmlich theils sol-  
che natürliche Folgen, die ein menschlicher  
Ver.